



Schulordnung für die Musikschule Wadgassen

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28.03.2023 wird folgende Schulordnung für die Musikschule Wadgassen erlassen:

Die Musikschule Wadgassen dient der musikalischen Früherziehung und weiterführenden musikalischen Erziehung an Einzelinstrumenten im Rahmen von Einzelunterricht und Gruppenunterricht bzw. Ensembleunterricht. Eine weitere grundsätzliche Aufgabe der Musikschule besteht in der Förderung der Zusammenarbeit der in der Gemeinde bestehenden sonstigen Musikschulen (z.B. in Musikvereinen und anderen Vereinigungen)

§ 1 Kursangebote

1) Der Unterricht wird vornehmlich in folgenden Fächern erteilt:

- | | |
|------------------------------|---|
| • Streichinstrumente | Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass |
| • Holzblasinstrumente | Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte, Saxophon |
| • Blechblasinstrument | Horn, Trompete, Posaune, Tuba |
| • Zupfinstrument | Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline |
| • Tasteninstrument | Klavier, Orgel, Akkordeon, Keyboard |
| • Schlagzeug | |
| • Musikalische Früherziehung | |
| • Gesang | |
| • Dirigat | |

2) Grundsätzlich muss jede/r Teilnehmer/in bei Beginn des Kurses ein eigenes Instrument und die notwendigen Lernmittel besitzen. Ein Anspruch an die Musikschule auf zur Verfügung stellen von Instrumenten und Lernmittel besteht nicht, jedoch können die zum Bestand gehörenden Instrumente während der Unterrichtserteilung benutzt werden.

3) Die Teilnahme an den Ergänzungskursen der Musikschule steht auch solchen Interessenten/ Interessentinnen offen, die keine Instrumentalkurse im Rahmen der Musikschule belegen.

§ 2 Unterrichtszeiten

1) Das Sommersemester der Musikschule beginnt am 1. März und endet am 31. August, das Wintersemester läuft vom 1. September bis zum 28.bzw. 29. Februar. Abweichend hiervon können die Unterrichtskräfte mit den Teilnehmer/innen jeweils auch Unterrichtstermine vor dem offiziellen Semesterbeginn und nach dem offiziellen Semesterschluss vereinbaren.

2) Während der Semester werden wahlweise 18, 12 und 6 Unterrichtstermine angeboten.

3) Der Unterricht wird grundsätzlich montags bis freitags in den Nachmittagsstunden erteilt. Eine davon abweichende Vereinbarung mit der Unterrichtskraft ist zulässig.

4) Eine Unterrichtseinheit (UE) dauert 45 Minuten (Einfachstunde), eine halbe Unterrichtseinheit 25 Minuten.

§ 3

Unterrichtsstätten

1) Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte und an einem bestimmten Tag sind möglich, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

2) Bei der Benutzung von Unterrichtsräumen sind sowohl die Unterrichtskräfte, als auch die Teilnehmer/innen an die dort bestehende Hausordnung gebunden.

3) Die Unterrichtskräfte sind verpflichtet, Mängel in den Unterrichtsräumen, Beschädigungen oder Verlust von Einrichtungsgegenständen unverzüglich der/dem Leiter/in und dem Träger (Gemeinde) zu melden.

4) Das Rauchen in den Unterrichtsräumen ist untersagt.

§ 4

Teilnahmebedingungen

1) Die Teilnehmer/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet.

2) Versäumt ein/e Teilnehmer den Unterricht besteht kein Anspruch auf die versäumte Stunde. Es ist der Unterrichtskraft überlassen, die versäumte Stunde nachzugeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts besteht hier nicht.

3) Bei Unterrichtsausfall durch Verhinderung der Unterrichtskraft werden die ausgefallenen Stunden nachgeholt. Bei nicht nachgeholtem Unterricht haben die Teilnehmer/innen in diesem Fall Anspruch auf Erstattung des Entgelts für die ausgefallenen Stunden.

4) Wollen Teilnehmer/innen öffentlich auftreten oder an Wettbewerben oder Prüfungen in den an der Schule gelehrt Fächern teilnehmen, sind sie gehalten, die Schulleitung davon zu unterrichten.

5) Die Unterrichtseinheiten werden protokolliert und sind mit Namen der Teilnehmer/innen, Ort, Datum, Dauer zu bescheinigen.

§ 5

Leistungen

1) Zum Schluss eines jeden Kurses kann der/die Teilnehmer/in eine Teilnahmebescheinigung erhalten. Diese wird einmalig kostenfrei erstellt.

2) Die Musikschule erhebt eine Verwaltungsgebühr für Bescheinigungen auf Wunsch von Teilnehmer/innen analog der Verwaltungsgebühren-Ordnung der Gemeinde Wadgassen.

§ 6
Anmeldung

- 1) Anmeldungen zur Teilnahme an Kursen können jederzeit erfolgen.
- 2) Die Anmeldung erfolgt durch Einsendung eines ausgefüllten Vordrucks (Anlage) an den/die Leiter/in der Musikschule Wadgassen bzw. den Träger, Schulamt der Gemeinde Wadgassen.

§ 7
Kündigung

- 1) Das Unterrichtsverhältnis verlängert sich automatisch um ein weiteres Semester, wenn nicht bis spätestens 4 Wochen vor Semesterende eine schriftliche Kündigung bei der Musikschule Wadgassen, Schulamt der Gemeinde Wadgassen, Lindenstraße 114, 66787 Wadgassen, eingegangen ist. Mit der Kündigung erlischt auch die Einzugsermächtigung.
- 2) Während des laufenden Kurses sind Kündigungen mit Entgelt befreiender Wirkung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) zulässig. Hierüber entscheidet die Leitung der Musikschule in Abstimmung mit der Gemeinde auf schriftlichen, begründeten Antrag.

§ 8
Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Die Unterrichtskräfte sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts. Grobe Verstöße gegen die Schuldisziplin sowie jeder Unfall, der sich während des Unterrichts ereignet, sind umgehend dem/der Leiter/in zu melden. Die Unterrichtskräfte sind im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit bei der Gemeinde Wadgassen haftpflichtversichert. Für die Unterrichtskräfte und die Schüler/innen wurde von Seiten der Gemeinde eine Unfallversicherung abgeschlossen.

§ 9
Haftung

- 1) Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, ist pfleglich zu behandeln und pünktlich zurückzugeben. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Die Unterrichtskräfte sind gehalten, auf eine sachgerechte Behandlung der schuleigenen Instrumente zu achten sowie Beschädigungen und Verlust unverzüglich dem/der Leiter/in mitzuteilen.
- 3) Die Musikschule übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Teilnehmer/innen aller Veranstaltungen insbesondere nicht für Unfälle oder Abhandenkommen von Gegenständen.

§10
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung ab 01.09.2023 in Kraft.

Wadgassen, den 28.03.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Greiber